

**Motion Frey Monique und Mit. über Abfall auf die Bahn (M 848). Eröffnet am: 22.02.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Nach den schon geltenden bundes- und kantonrechtlichen Grundlagen (Art. 19 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, § 40 Abs. 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes) ist es Aufgabe der Gemeinden, für die zureichende Erschliessung des den Bauzonen zugewiesenen Landes zu sorgen und insbesondere den Transport von Gütern, Waren und auch von Abfällen über Anschlussgeleise sicherzustellen, wenn die in den Bauzonen konkret vorgesehenen Nutzungen die Erstellung oder den Ausbau solcher Erschliessungsanlagen erforderlich machen. Einer weiteren besonderen gesetzlichen Grundlage dazu bedarf es nicht.

Überdies ist es Sache der Gemeinden, für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen zu deren Verwertung und Behandlung zu sorgen (§ 23 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz [EG USG]). Solche Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, zu denen die neue Zentralschweizer Kehrichtverbrennungsanlage Renergia in Perlen zählt, bedürfen einer Projektbewilligung unseres Rates, mit der auch die weiteren erforderlichen kantonalen Bewilligungen zu erteilen sind (§ 25 Abs. 1 EG USG). Im Rahmen der Projektbewilligung für die Kehrichtverbrennungsanlage Renergia, die wir mit Entscheid vom 25. Oktober 2011 (RRE Nr. 1115) erteilt haben, war demnach die Umweltverträglichkeit der Neuanlage und folglich insbesondere auch zu prüfen, ob die Emissionen der Anlage dem Vorsorgeprinzip im Umweltrecht entsprechend durch geeignete Massnahmen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (vgl. dazu Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz).

Bei dieser im Einzelfall durchzuführenden Prüfung zeigte sich, dass der Strassentransport des Kehrichts aus den Verbandsgebieten zur Anlage in Perlen insgesamt die beste Lösung ist. Eine Verpflichtung, die Abfälle mit der Bahn zu transportieren und anzuliefern, hätte sich selbst bei einer besonderen gesetzlichen Verpflichtung dazu - als unverhältnismässig erwiesen. So weist die Anlage als Folge von erheblichen Mehrinvestitionen zur Senkung der Stickoxid-Emissionen weit unter den gesetzlichen Grenzwert bereits eine positive Umweltbilanz aus. Der Umweltnutzen des Schienentransportes dagegen wäre etwa um das 200fache geringer, entspräche also nicht annähernd den Wirkungen der tatsächlich ergriffenen Vorsorgemassnahmen. Der Abfall ist nämlich in jedem Fall mit Lastwagen einzusammeln. Diese Fahrdistanzen sind rund dreimal länger als die überhaupt auf der Schiene durchführbaren, vergleichsweise kurzen Transporte. Im Weiteren müssten die erforderlichen Umladestationen zuerst noch mit erheblichem Aufwand eingerichtet werden. Zudem wäre der logistische Aufwand für den Kehrichtumlad auf die Bahn gross und führte zu erheblich längeren, wiederum kostenwirksamen Umlaufzeiten. Im Ergebnis müsste bei einem Schienentransport - im Vergleich mit den sonst ergriffenen Massnahmen - mit 50fach höheren Kosten pro Kilogramm vermiedener Stickoxid-Emissionen gerechnet werden. Diese Investitions- und Betriebskosten müssten nach dem Verursacherprinzip überwältigt werden, so dass Kehrichtgebühren erhöht werden müssten. Dies ist bei dem geringen ökologischen Nutzen nicht sinnvoll. Im Gegensatz dazu sind die durch die direkte Zulieferung des Abfalls auf der Strasse verursachten Mehremissionen aufgrund der kurzen Fahrdistanzen zur neuen Anlage in Per-

len gering und entsprechen bei den Stickoxiden den pro-Kopf-Emissionen von etwa 20 Personen.

Die geforderten gesetzlichen Grundlagen sind generell bereits vorhanden. Für die Kehrichtverbrennungsanlage Renergia hat sich gezeigt, dass auch nach der in der Motion ebenfalls aufgeführten Voraussetzungen der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Umweltbelastung der Transport der Siedlungsabfälle nicht zweckmässig ist. Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen.